

Für die Lehrmittel findet sich nur im Artikel VII, Ziffer 8 Zollfreiheit eingeräumt, die die als Muster oder Gegenstände für Anschauungszwecke eingeführten Artikel umfaßt, die in staatlichen oder öffentlichen Schulen, Museen, Handelsmuseen und anderen Anstalten ausgestellt werden sollen. Die besondere Genehmigung des Finanzministeriums scheint nicht erforderlich zu sein, da sich eine dahingehende Vorschrift nicht findet. Es wird also nur eine Bescheinigung der betreffenden Anstaltsleiter über die Bestimmung der Gegenstände notwendig sein, die dem Zollamte zu übergeben ist.

## Australien.

### XXVI. Der australische Staatenbund (Commonwealth of Australia).

Der unter dem 3. Juni 1908 bestätigte Zolltarif (Customs Tariff 1908) hat durch verschiedene Nebengesetze (By-Laws) Ergänzung gefunden. Ein amtlicher Tarifführer mit Anhängen (Official Tariff Guide with Appendices) ist unter dem 1. März 1909 in Kraft getreten. Er enthält in alphabetischer Reihenfolge die verschiedenen Waren aufgeführt mit Angabe der Zollsätze und Tarifnummern. Dabei sind auch die bis zu seiner Herausgabe ergangenen Tarifentscheidungen verwertet worden.

Den Erzeugnissen des englischen Mutterlandes sind unter gewissen Voraussetzungen (direkte Verschiffung ohne Umladung oder bei Umladung in einem Hafen eines anderen Landes nachweis, daß eine Bearbeitung der Waren nicht stattgefunden hat, sowie Beibringung bestimmter Bescheinigungen) Vorzugszölle eingeräumt. In beschränktem Umfange genießen auch Erzeugnisse der südafrikanischen Zollunion Zollermäßigungen. Deutsche Erzeugnisse werden nach den Sätzen des Generaltariffs abgefertigt, also ungünstiger behandelt als die englischen. Obwohl für Deutschland dadurch die Voraussetzungen für die Verfassung der Vertragszollsätze und die Verhängung von Zollzuschlägen auf die Erzeugnisse der Commonwealth gegeben wären, ist von dieser Maßregel seitens Deutschlands abgesehen worden, vermutlich weil auch hier wie im Verhältnisse mit Canada der dadurch entstehende Zollkrieg für die deutschen Ausfuhrhäuser mehr Schaden gebracht hätte, als den Lieferanten der meistens zollfreien und für den Deutschen Markt notwendigen australischen Rohprodukte (Wolle, Häute) zugefügt worden wäre.

Die englischen Vorzugszölle werden nachstehend in Klammern und mit dem Zusatz E. (England) zum Vergleiche angeführt werden.

Änderungen des Tarifs oder des Warenverzeichnis, sowie erlassene Nebengesetze und Tarifentscheidungen werden in der Staatszeitung (Gazette) veröffentlicht und regelmäßig im englischen Handelsamtsblatte (Board of Trade Journal) abgedruckt. Die Beibringung von Ursprungszeugnissen und Konsularakturen ist für deutsche Erzeugnisse nicht erforderlich.

Der Verzollung nach dem Werte wird der reelle Marktpreis der Waren an den Haupthandelsplätzen des Ausfuhrlandes und frei an Bord im Ausfuhrhafen zugrunde gelegt. Zu diesem Marktwerte sind dann noch 10% hinzuzuschlagen. Es gehören also dazu die Inlandsfracht und Küstenfracht, Leichtergeld und andere Kosten für die Beförderung an Bord, Kosten für innere Verpackung und die Kosten der Versicherung bis zum Verschiffungshafen. Gegen zu niedrige Wertangabe ist das Vorkaufrecht des Staates vorgeesehen.

#### 1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Im Abschnitte XIII des Tarifs »Paper and Stationery« wird in der Nr. 371 für anderweit nicht eingeschlossene Bücher, Prospekte und Kataloge (andere als Handelsprospekte usw.) und alle Drucksachen, anderweit nicht einbegriffen (books not elsewhere included; prospectuses and catalogues [other

than trade] n. e. i., and all printed matter, n. e. i.) die Zollfreiheit ausgesprochen. Es fehlt also jede Bestimmung darüber, ob hierunter nur literarische, belletristische, wissenschaftliche und ähnliche Bücher verstanden werden sollen. »Anderwärts« haben aber in der Nr. 357 mit dem Zollsatz von 30% (E. 25%) vom Werte, nur Rechnungs-, Wett-, Sched-, Kopier-, Tagebücher, Zeichen-, Notiz-, Noten-, Taschen-, Rezept- und ähnliche Bücher Erwähnung gefunden, die zur schriftlichen Ausfüllung oder Ergänzung bestimmt sind, und in der Nr. 356 v die Modebücher (fashion books, zollfrei). »Anderweit einbegriffen« können aber die Bücher sein, die zu einem wesentlichen Teile Ankündigungen aufweisen und deshalb als Papierwaren mit Ankündigungen (manufactures of paper having advertisements thereon) der T.-Nr. 356 A zufallen mit dem Zolle von 6 Pence für 1  $\mathcal{L}$ . englisch (= 453,59 g) bzw. von 35% vom Werte, je nachdem welcher Zollsatz den höheren Ertrag abwirft. Die Einreihung der Bücher unter diese Nummer ergibt sich, wenn, wie in einer Tarifentscheidung gesagt ist, der Hauptzweck der Bücher die Reklame für eine Person oder Firma ist (when the primary purpose is that of advertisement), oder nach der allgemeinen Regel über die Zollbehandlung von Waren, die aus einem an und für sich zollfreien und einem an und für sich zollpflichtigen Teile bestehen. Derartige Waren sollen nämlich, wenn der Wert des zollfreien Teiles den des zollpflichtigen Teiles übertrifft, vollständig freigelassen und, wenn der Wert des zollpflichtigen Teiles den des zollfreien Teiles übersteigt, als Ganzes nach dem höchsten Satze verzollt werden, der auf den zollpflichtigen Teil für sich auferlegt werden könnte.

Nach diesem Grundsatz wird auch zu verfahren sein, wenn Büchern ein wesentlicher Teil von unbedrucktem Papiere zu schriftlichen Ausfertigungen beigeheftet oder beigegeben ist und auch dann, wenn der Wert des Einbandes den des gedruckten Inhaltes weit übertrifft. So sind mit Silber beschlagene Gebetbücher (silver mounted prayer books) der T.-Nr. 336 als Schmucksachen (jewellery) zugewiesen worden (Zollsatz 30%, E. 25% vom Werte). Das gleiche wird natürlich auch für Goldbeschläge und Ausschmückungen mit Edelsteinen gelten müssen.

Im allgemeinen aber wird wohl der Einband gegenüber dem Werte des Druckwerkes unberücksichtigt bleiben können. Als zollfreie Bücher nach Nr. 371 sind auch Malbücher für Kinder (little peoples' painting books) und Kinderbilderbücher auf Kaliko (childrens' calico pictures books) sowie Kalender in Buchform, wie der »Lahrer Sinkende Bote«, behandelt worden.

Anderer Kalender und Almanache sind in der Nr. 356 A mit dem Zolle von 6 Pence für 1  $\mathcal{L}$ . oder 35% des Wertes belegt.

Gedruckte Noten in Blättern, sofern sie nicht Ankündigungen aufweisen, fallen ebenfalls unter die T.-Nr. 371. In eingebundenem Zustande werden sie, wenn auch in der Nr. 357 die music books als zollpflichtig aufgerechnet sind, wohl in gleicher Weise behandelt werden, da nach der Zusammenstellung der music books mit den schon oben genannten zur schriftlichen Ausfüllung bestimmten Büchern, darunter nur Notenpapier (music-paper) in Buchform verstanden werden kann. Der Tarifführer versagt hier bedauerlicherweise vollständige Aufklärung.

Die gesonderte Verzollung der Einbände, Mappen, Partons usw., in die Bücher, Noten usw. eingelegt oder eingeschoben sind, ist nicht besonders angeordnet, ergibt sich aber ohne weiteres, da diese Umhüllungen von dem Inhalte leicht trennbar sind. Sie gehören ebenso wie die Albums aller Art unter die T.-Nr. 357 A oder B als manufactured stationery (die Albums) bzw. als manufactures of paper n. e. i. mit dem Zollsatz von 30% (E. 25%) vom Werte.

#### 2. Gegenstände des Kunsthandels.

Im Tarife wie im Tarifführer finden sich nur die Photographien, die Bilder (wie hier der Ausdruck pictures wohl